

Oberloskamp, Helga

Staatlicher Umgang mit sexuellem Mißbrauch

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 45 (1996) 8, S. 273-278

urn:nbn:de:bsz-psydok-39215

Erstveröffentlichung bei:

Vandenhoeck & Ruprecht WISSENSWERTE SEIT 1735

<http://www.v-r.de/de/>

Nutzungsbedingungen

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

PsyDok

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek
Universität des Saarlandes,
Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: psydok@sulb.uni-saarland.de
Internet: psydok.sulb.uni-saarland.de/

INHALT

Begutachtung bei strittigen Sorge- und Umgangsrechtsfragen

| | |
|---|-----|
| DU BOIS, R./RÖCKER, D.: Zur Dynamik der kindlichen Suggestibilität beim Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs im Scheidungsverfahren (Allegations of Sexual Abuse in Divorce Conflicts and the Problem of Suggestibility) | 339 |
| KARLE, M./KLOSINSKI, G.: Empfehlungen zum Ausschluß des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten (Recommendations for the Exclusion of the Right of Visitation – Reasons and Substantiations from 30 Expert Opinions) | 331 |
| ROHMANN, J.A.: Elternschaft und Kooperation in der Sorgerechts-Begutachtung (Parenthood or rather Parenting and Cooperation. Topics of Forensic Psychology Dealing with Custody Problems) | 323 |
| SIEFEN, R.G./BOERGER, G./KLAR, W.: Familienrechtliche Begutachtung bei Alkoholerkrankung der Eltern (Legal Testimony in Families with Alcohol Abusing Parents) | 343 |

Erziehungsberatung

| | |
|---|-----|
| LÜTKENHAUS, P./HASLER-KUFNER, P./PLAUM, E.: Evaluation eines präventiven Gruppenangebots für Scheidungskinder (Evaluation of a Preventive Group Intervention Program for Children of Divorce) | 238 |
| MADERTHANER, A./HABEL, G./SAMITZ, U./SPRINGER, B.: Das Linzer Modell: Trennung – Scheidung – Neubeginn (The Linz-Project: Separation – Divorce – New Beginning) | 244 |

Forschungsergebnisse

| | |
|---|-----|
| HIRSCHBERG, W.: Stationäre Sozialtherapie bei Jugendlichen mit Störungen des Sozialverhaltens (In-Patient Social Therapy with Conduct-Disordered Adolescents) | 374 |
| HOPF, H./WEISS, R.H.: Horror- und Gewaltvideokonsum bei Jugendlichen. Eine Untersuchung von Sprachproben von Videokonsumenten mit der Gottschalk-Gleser-Sprachinhaltsanalyse (Consumption of Horror and Violence Videos by Adolescents) | 179 |
| KLICPERA, C./GASTEIGER KLICPERA, B.: Die Situation von „Tätern“ und „Opfern“ aggressiver Handlungen in der Schule (The Situation of Bullies and Victims of Aggressive Acts in School) | 2 |

Kinder- und Jugendpsychiatrie und Entwicklungspsychopathologie

| | |
|--|-----|
| BERGER, C.: Soziale Beziehungen von Kindern im Grundschulalter. Eine Untersuchung mit dem SOBEKI-Verfahren an acht- bis elfjährigen Grundschulkindern (Social Relations of Children in Primary School Age. An Investigation of Eight-to Eleven-Year-Old Primary School Children with the „SOBEKI-Verfahren“) | 102 |
| CRITTENDEN, P.: Entwicklung, Erfahrung und Beziehungsmuster: Psychische Gesundheit aus bindungstheoreti- | |

| | |
|--|-----|
| scher Sicht (Evolution, Experience, and Intimate Relationships: An Attachment Perspective on Mental Health) | 147 |
| DOERFEL-BAASEN, D./RASCHKE, I./RAUH, H./WEBER, C.: Schulanfänger im ehemaligen Ost- und Westberlin: Sozio-emotionale Anpassung und ihre Beziehung zu den Bindungsmustern der Kinder (School Beginners in Previously East and West Berlin: Socio-emotional Adoption and its Relation to Attachment Patterns) | 111 |
| FEGERT, J.M.: Verhaltensdimensionen und Verhaltensprobleme bei zweieinhalbjährigen Kindern (Behavior and Emotional Problems in Two-to Three-Year-Old German Children) | 83 |
| HUSS, M./LEHMKUHL, U.: Coping im familiären Kontext: Aktive und vermeidende Strategien bei Jugendlichen aus Scheidungsfamilien (Coping in the Context of the Family: Active and Avoidant Strategies of Adolescents of Divorce) | 123 |
| KREPPNER, K.: Kommunikationsverhalten zwischen Eltern und ihren jugendlichen Kindern und der Zusammenhang mit Indikatoren des Selbstwertgefühls (Communication Behavior in the Family and the Development of Self-esteem during Adolescence: Links between Judgement and Reality) | 130 |
| LEHMKUHL, U./RAUH, H.: Die Bedeutung entwicklungspsychologischer Modelle für die Kinder- und Jugendpsychiatrie (Relevance of Developmental Psychology Models for Child and Adolescent Psychiatry) | 78 |
| ZIEGENHAIN, U./MÜLLER, B./RAUH, H.: Frühe Bindungserfahrungen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kleinkindern in einer sozialen und kognitiven Anforderungssituation (Influence of Attachment Quality and Intensity of Attachment Insecurity on Cognitive Performance and Emotional State of 20 Months-Old Infants in a Test Situation) | 95 |

Praxisberichte

| | |
|--|-----|
| KLOSINSKI, G.: Bibliothераpeutische Traumarbeit nach akuter psychotischer Dekompensation (Bibliothераpeutic Dream Work after Acute Psychotic Decomperasation) | 174 |
| KLOSINSKI, G.: Muttermord durch die Tochter – Familiendynamik und Mythologie (Matricide by the Daughter – Familydynamic and Mythology) | 217 |
| LORENZ, A.L.: Versorgungsdokumentation und Qualitätssicherung: Vorschläge für eine praktikable Lösung (Proposals for a Practical Solution of Care Documentation and Quality Assurance) | 19 |
| MACKENBERG, H.: Fallstudie zur Behandlung einer Schulphobie unter Einsatz eines variierten Reizkonfrontationsverfahrens (Case Study of a Treatment of School Phobia using a Varied Scheme of Stimulus Confrontation) | 57 |

Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen: individuelle und institutionelle Reaktionen

- BERGER, C./KLOPPER, U./BREUER, B./DEGET, F./WOLKE, A./FEGERT, J.M./LEHMKUHL, G./LEHMKUHL, U./LÜDERITZ, A./WALTER, M.: Institutioneller Umgang mit strafrechtlichen Maßnahmen bei sexuellem Mißbrauch. Ergebnisse einer Expertenbefragung (German Criminal Law in Cases of Sexual Abuse. An Expert Interview Study on Attitudes towards Criminal Prosecution) . . . 300
- BUSSE, D./VOLBERT, R.: Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren (Emotional Impact of Criminal Court on Children) . . . 290
- HÄUSSERMANN, R.: Spannungsfeld Familie während der Situation des Verdachts (The Family as Area of Conflict while in a Situation of Suspicion) . . . 280
- KIRCHHOFER, F.: Institutioneller Umgang mit sexueller Kindesmißhandlung (Institutional Handling of Sexual Abuse) . . . 294
- KIRCHHOFF, S.: Kommentar zu dem Beitrag „Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren“ . . . 293
- OBERLOSKAMP, H.: Staatlicher Umgang mit sexuellem Mißbrauch (Official Approach to Sexual Abuse) . . . 273
- RAACK, W.: Kommentar zu dem Beitrag „Staatlicher Umgang mit sexuellem Mißbrauch“ . . . 279
- REMSCHMIDT, H./MATTEJAT, F.: Die Beiträge der kinder- und jugendpsychiatrischen und entwicklungspsychologischen Forschung zur „Objektivierung“ des Kindeswohlbegriffs (Towards an „Objectivation“ of the Term „Child Well-being“ in its Contents: Contribution of Child and Adolescent Psychiatry and Developmental Psychology) . . . 266
- ROHLEDER, C./WEBER, M.: Zwei Schritte vor und einer zurück? – Antworten der Jugendhilfe auf sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen und Jungen (Two Steps ahead, one Step back? – Sexual Abuse and Changes in the System of Social Help) . . . 297
- WIESNER, R.: Zwischen familienorientierter Hilfe und Kinderschutz – Interventionen im Rahmen des KJHG: Ein unlösbares Dilemma? (Family-Oriented Support or Child Protection – Interventions within the KJHG (German Child Care and Protection Legislation): An Irreconcilable Dilemma?) . . . 286
- Kinds of „Identification with the Aggressor“ – following Ferenczi and Anna Freud) . . . 198
- KOPECKY-WENZEL, M./HIPFNER, A./FRANK, R.: Fragen zur psychosexuellen Entwicklung – Entwurf eines Leitfadens zur Diagnostik von sexuellem Mißbrauch (A Questionnaire Relating to the Psychosexual Development of Children) . . . 230
- LANDOLT, M.: Psychologische Aspekte bei schweren Brandverletzungen im Kindes- und Jugendalter (Psychological Aspects of Severe Burn Injuries in Children and Adolescents) . . . 47
- MARTINIUS, J./KRICK, G./REITINGER, H.: Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe: Der Alltag des Umgangs miteinander – Ergebnisse einer Untersuchung (Child and Adolescent Psychiatry and Social Welfare Services and Child Protection: A Study of Transferral Practices and Obstacles to Cooperation) . . . 170
- RAUCHFLEISCH, U.: Zur Beratung männlicher Adoleszenten mit homosexueller Orientierung und ihrer Eltern (Counseling of Adolescents with a Homosexual Orientation and their Parents) . . . 166
- RUDNITZKI, G.: Gruppenbilder der Adoleszenz – Erfahrungen mit Adoleszenzphänomenen aus der gruppenanalytischen Position (How the Group Reflects Adolescence – Group Analytical Experience with the Phenomena of Adolescence) . . . 362
- SCHMIDT, B.: Psychoanalytische Überlegungen zur rechtsextremistischen Orientierung männlicher Jugendlicher (Psychoanalytic Thoughts on Extreme Right-Wing Tendencies of Male Youth) . . . 370
- TSCHUSCHKE, V.: Forschungsergebnisse zu Wirkfaktoren und Effektivität von Gruppentherapie bei Jugendlichen (Research Results in Regards to Therapeutic Factors and Outcome in Group Therapies With Adolescents) . . . 38

Werkstattberichte

- BOHLEN, G.: Das Früherkennungsteam – ein Modell für institutionsübergreifende Zusammenarbeit in der Diagnostik von Entwicklungsverzögerungen im ländlichen Raum (The Diagnostic Team – a Way of Interinstitutional Cooperation in Diagnosing Developmental Disorders in the County) . . . 25

Übersichten

- BERNS, U.: Das zentrale Beziehungsgeschehen – seine Dynamik in der Kinder- und Jugendpsychotherapie (The Core Relational Process – Its Dynamic in the Child and Youth-Psychotherapy) . . . 205
- BOEGER, A./SEIFFGE-KRENKE, I.: Geschwister chronisch kranker Jugendlicher: Hat die chronische Erkrankung Auswirkungen auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten? (Siblings of Physically Ill Adolescents: Does Chronic Illness Affect Their Developmental Possibilities?) . . . 356
- DÖPFNER, M./LEHMKUHL, G.: Mißerfolgs- und Widerstandsanalyse in der Verhaltenstherapie am Beispiel eines Eltern-Kind-Programmes zur Behandlung von hyperkinetisch und oppositionell auffälligen Kindern (Analysis of Failure and Resistance in Behavior Therapy using the Example of Parent-Child-Program for the Treatment of Hyperactive and Oppositional Children) . . . 10
- HIRSCH, M.: Zwei Arten der Identifikation mit dem Aggressor – nach Ferenczi und Anna Freud (Two different

Buchbesprechungen

- AMELANG, M./ZIELINSKI, W.: Psychologische Diagnostik . . . 32
- ARENZ-GREIVING, I./DILGER, H. (Hrsg.): Elternsüchte – Kindernöte. Berichte aus der Praxis . . . 162
- ARNOLD, W./EYSENCK, K.J./MEILI, R. (Hrsg.): Lexikon der Psychologie, Bd. 1-3 . . . 230
- BECKER, M.: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe . . . 230
- BIEN, W./KARIG, U./LANG, G./REISSIG, M.: Cool bleiben – Erwachsene werden im Osten . . . 159
- BLANZ, B.: Psychische Störungen und Compliance beim juvenilen Diabetes mellitus . . . 256
- BOTT, R. (Hrsg.): Adoptierte suchen ihre Herkunft . . . 317
- BÜTTNER, C.: Gruppenarbeit – eine psychoanalytisch pädagogische Einführung . . . 225
- DEGENER, G.: Anamnese und Biographie im Kindes- und Jugendalter . . . 228

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| DETER, H.-C./HERZOG, W.: Langzeitverlauf der Anorexia nervosa. Eine 12-Jahres-Katamnese | 315 | KURZ-ADAM, M./POST, I. (Hrsg.): Erziehungsberatung und Wandel der Familie | 67 |
| DULZ, B./SCHNEIDER, A.: Borderline-Störungen. Theorie und Therapie | 189 | LOTZ, W./KOCH, W./STAHL, B. (Hrsg.): Psychotherapeutische Behandlung geistig behinderter Menschen | 191 |
| DUSS-VON WERDT, J./MÄHLER, J./MÄHLER, H.-G. (Hrsg.): Mediation: Die andere Scheidung. Ein interdisziplinärer Überblick | 195 | LUKESCH, H.: Einführung in die pädagogisch-psychologische Diagnostik | 33 |
| EGGERS, C./BILKE, O.: Oligophrenien und Demenzprozesse im Kindes- und Jugendalter | 230 | MANES, S.: Mama ist ein Schmetterling. Papa ein Delphin | 252 |
| EICKHOFF, F.W. (Hrsg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 35 | 351 | MOGEL, H.: Geborgenheit. Psychologie eines Lebensgefühls | 229 |
| EICKHOFF, F.W./LOCH, W. (Hrsg.): Jahrbuch der Psychoanalyse, Bd. 34 | 313 | MOGEL, H.: Psychologie des Kinderspiels. Die Bedeutung des Spiels als Lebensform der Kinder, seine Funktion und Wirksamkeit für die kindliche Entwicklung | 189 |
| EIHLZER, U.: Über das Bettnässen und wie man es los wird | 255 | NISSEN, G. (Hrsg.): Aggressivität und Gewalt. Prävention und Therapie | 255 |
| ERMERT, C.: Spielverhalten im Scenotest. Entwicklung und Erprobung von Beobachtungssystemen bei Kindern im Vorschulalter | 188 | NISSEN, G. (Hrsg.): Angsterkrankungen – Prävention und Therapie | 226 |
| FRANKE, U. (Hrsg.): Therapie aggressiver und hyperaktiver Kinder | 314 | OERTER, R./MONTADA, L.: Entwicklungspsychologie | 225 |
| FREEMAN, A./REINECKE, M.A.: Selbstmordgefahr? Erkennen und Behandeln: Kognitive Therapie bei suizidalem Verhalten | 253 | Österreichische Studiengesellschaft für Kinderpsychoanalyse (Hrsg.): Studien zur Kinderpsychoanalyse XII | 192 |
| FRITZ, J. (Hrsg.): Warum Computerspiele faszinieren. Empirische Annäherungen an Nutzung und Wirkung von Bildschirmspielen | 350 | PETERMANN, F. (Hrsg.): Asthma und Allergie. Verhaltensmedizinische Grundlagen und Anwendungen | 193 |
| FRÖHLICH, V.: Psychoanalyse und Behindertenpädagogik | 162 | PETERMANN, U. (Hrsg.): Verhaltensgestörte Kinder | 31 |
| GÄNG, M. (Hrsg.): Ausbildung und Praxisfelder im Heilpädagogischen Reiten und Voltigieren | 227 | RAUE, R.: Im Labyrinth der Gewalt. Jugendliche zwischen Macht und Ohnmacht | 191 |
| HARNACH-BECK, V.: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe | 187 | REISTER G.: Schutz vor psychogener Erkrankung | 232 |
| HARNISCH, G.: Was Kinderträume sagen | 226 | REMSCHMIDT, H./MATTEJAT, F.: Kinder psychotischer Eltern | 161 |
| HAUG, H.-J./STIEGLITZ, R.-D. (Hrsg.): Qualitätssicherung in der Psychiatrie | 252 | RIEGEL, K./OHRT, B./WOLKE, D./ÖSTERLUND, K.: Die Entwicklung gefährdet geborener Kinder bis zum fünften Lebensjahr | 194 |
| HÉDERVÁRI, E.: Bindung und Trennung. Frühkindliche Bewältigungsstrategien bei kurzen Trennungen von der Mutter | 192 | SALGO, L.: Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen | 316 |
| HOCKE, M./SCHÄPFER, G.: Mädchenwelten: Sexuelle Gewalterfahrungen und Heimerziehung | 66 | SAYLOR, C.F. (Hrsg.): Children and Disasters | 29 |
| HOLLER-NOWITZKI, B.: Psychosomatische Beschwerden im Jugendalter. Schulische Belastungen, Zukunftsangst und Streß-Reaktionen | 186 | SCHARFETTER, C.: Der spirituelle Weg und seine Gefahren | 66 |
| HOLTSTIEGE, H.: Montessori-Pädagogik und soziale Humanität | 188 | SCHLACK, H. (Hrsg.): Sozialpädiatrie. Gesundheit – Krankheit – Lebenswelten | 316 |
| HUNDSALZ, A./KLUG, H.-P./SCHILLING, H. (Hrsg.): Beratung für Jugendliche. Lebenswelten, Problemfelder, Beratungskonzepte | 311 | SCHMALOHR, E.: Erklären statt Beschuldigen. Beratungspsychologie mit Eltern, Kindern und Lehrern | 253 |
| HUNDSALZ, A.: Die Erziehungsberatung. Grundlagen, Organisation, Konzepte und Methoden | 259 | SCHMID, R.G./TIRSCH, W.S.: Klinische Elektroenzephalographie des Kindes- und Jugendalters. Ein Atlas der EEG-Aktivität: Altersbezogene Normkurven und Pathologie | 258 |
| JÄGER, R./PETERMANN, F. (Hrsg.): Psychologische Diagnostik. Ein Lehrbuch | 231 | SCHON, L.: Entwicklung des Beziehungsdreiecks Vater-Mutter-Kind | 158 |
| KAUFMANN-HUBER, G.: Kinder brauchen Rituale. Ein Leitfaden für Eltern und Erziehende | 230 | SCHULTE, D.: Therapieplanung | 312 |
| KLICPERA, C./GASTEIGER-KLICPERA, B.: Psychologie der Lese- und Schreibschwierigkeiten | 257 | SCHUSTER, M.: Kinderzeichnungen. Wie sie entstehen, was sie bedeuten | 30 |
| KÖTTER, S.: Besuchskontakte in Pflegefamilien. Das Beziehungsdreieck „Pflegeeltern-Pflegekind-Herkunftseltern | 158 | SCHWERIN, A.-C.: Sterben, Tod und Trauer im Bilde verwaister Eltern | 190 |
| KRAPPMANN, L./OSWALD, H.: Alltag der Schulkinder. Beobachtungen und Analysen von Interaktionen und Sozialbeziehungen | 232 | SEHRINGER, W./JUNG, G.: Schulreform von unten – Leistungsdifferenzierung an einem Gymnasium und Begabungsuntersuchungen an weiterführenden Schulen in einer süddeutschen Region | 350 |
| KUBINGER, K.: Einführung in die Psychologische Diagnostik | 231 | SOREMBA, E.M.: Legasthenie muß kein Schicksal sein | 67 |
| | | SPANGLER, G./ZIMMERMANN, P. (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung | 229 |
| | | TEXTOR, M./WARNDORF, P.K. (Hrsg.): Familienpflege. Forschung, Vermittlung, Beratung | 228 |
| | | VOGT, M./WINIZKI, E.: Ambulante Gruppentherapie mit Jugendlichen | 227 |
| | | WINNICOTT, D.W.: Die spontane Geste. Ausgewählte Briefe | 190 |
| | | WOLFRAM, W.-W.: Präventive Kindergartenpädagogik. Grundlagen und Praxishilfen für die Arbeit mit auffälligen Kindern | 313 |

| | | |
|---|-----|--|
| ZIMBARDO, P.G.: Psychologie | 258 | Editorial 77, 265, 322 |
| ZOLLINGER, B.: Die Entdeckung der Sprache | 68 | Autoren und Autorinnen dieses Heftes 28, 64, 155, 186, 223, 251, 307, 349, 383 |
| | | Ehrungen 383 |
| | | Zeitschriftenübersicht 64, 156, 223, 309, 383 |
| | | Tagungskalender 34, 69, 163, 196, 233, 260, 318, 353, 390 |
| | | Mitteilungen 35, 69, 164, 196, 234, 261, 319, 353, 390 |

Staatlicher Umgang mit sexuellem Mißbrauch

Helga Oberloskamp

Zusammenfassung

Das Thema bedarf differenzierter Betrachtung, da sich „der Staat“ in seinen drei Gewalten Legislative, Exekutive, Judikative darstellt. Die *Exekutive* wird vor allem durch das Jugendamt repräsentiert, dessen Aufgaben das KJHG differenziert benennt. Dagegen sagt das Gesetz wenig darüber aus, wie die Aufgaben zu erledigen sind. Allerdings ist eine Kooperation mit Freien Trägern der Jugendhilfe, dem Vormundschafts- und Familiengericht und anderen bezeichneten Stellen (z. B. Schule, Polizei) vorgeschrieben. Im übrigen müssen die Mitarbeiter in der Jugendhilfe Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung, Fortbildung und Supervision sein. Bei der Fachlichkeit der Jugendamtsmitarbeiter fehlt es vor allem häufig an rechtlichem, entwicklungspsychologischem und kinderpsychiatrischem Wissen. Ferner sind verschiedene Fertigkeiten nicht in genügendem Maße vorhanden: Gesprächsführung, schicht- und altersspezifische Sprache, realitätsgetreues Erfassen und Wiedergeben von Ereignissen. Die vom KJHG vorgeschriebenen Hilfepläne sind oft unzulänglich. Der Datenschutz

spielt eine kontraproduktive Rolle. Finanzielle Engpässe werden auf dem Rücken der schwächsten Glieder der Gesellschaft ausgetragen. Die *Judikative* muß sich im vormundschaftsgerichtlichen Bereich stärker von eventuellen Strafverfahren lösen und früher eingreifen. Eine rechtzeitige Bestellung eines Anwaltes des Kindes wäre wünschenswert. Bei den richterlichen Maßnahmen sollten die Möglichkeiten des Gesetzes besser genutzt werden. Polizei und Staatsanwaltschaft müßten sich stärker auf eine Kooperation mit Jugendamt und Vormundschaftsgericht einlassen. Strafgerichte sollten Kindern eher Glauben schenken. Die Ausnahmen, die die Strafprozeßordnung vorsieht, ließen sich erheblich besser ausschöpfen. Die Entschädigung von Opfern sexuellen Mißbrauchs sollte konsequenter angestrebt werden. Die *Legislative* könnte vor allem festgefahrene Rechtsprechung wieder in Schwung bringen (Fortsetzungszusammenhang, Gewalt-Definition, Glaubwürdigkeitsprüfung), neue Wege begehen (Video-Aufnahmen statt Unmittelbarkeitsgrundsatz, psychotherapeutische Behandlung als strafrechtliche Sanktion) und mangelhafte Gesetze verbessern (Zuständigkeit Vormundschaftsgericht/Familiengericht, kontraproduktiver Datenschutz).

Als *Ergebnis* ist festzustellen, daß es beim Umgang des Staates mit sexuellem Mißbrauch zwar manches im Detail zu verbessern gibt, daß jedoch der Hauptmangel der Situation darin besteht, daß der Staat nicht „umgeht“, d. h. gezielt handhabt, sondern „laufen läßt“, d. h. den sexuellen Mißbrauch nicht teleologisch abgesicherten Normen unterstellt, sondern einem unkoordinierten Sammelsurium von Bestimmungen.

1 Einleitung

Das Thema geht davon aus, daß der Staat mit etwas *umgeht*, d. h. etwas gezielt handhabt. Dies ist das erste, was ich in Frage stellen möchte. Der sexuelle Mißbrauch ist in seiner Gesamtheit nie Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens gewesen. Das Problem „sexueller Mißbrauch“ ist erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in dem uns heute bekannten Umfang aufgetreten. Bei seiner Bewältigung hat man sich des Instrumentariums bedient, das an den verschiedenen Stellen unserer Gesetze verfügbar war. Es hat nie eine tragende Ideologie gegeben, die einheitliche Ziele verfolgt hat. Im Laufe der Zeit sind Stimmen laut geworden, die darauf hingewiesen haben, daß zahlreiche der vorhandenen Normen nicht zusammenpassen, sich gegenseitig blockieren und bestimmte fachlich wünschenswerte Ziele nicht realisieren. Darauf hat der Staat reagiert und an verschiedenen Stellen Reparaturen vorgenommen. In den Jahren ist das Flickwerk immer dichter geworden. An manchen Stellen ist es mittlerweile wirklich tragfähig, aber an anderen Stellen wird immer noch deutlich sichtbar, daß es nie ein einheitliches Grundmuster gegeben hat.

Für die weitere Behandlung des Themas benötige ich eine „Meßlatte“. Ich möchte nicht nur einen Befund erstellen, sondern vor allem herausarbeiten, was nicht so ist, wie es sein sollte, und sagen können, wie es sein sollte. Das kann ich nur, wenn ich weiß, was wir wollen. Ich gehe daher von der Vorstellung aus, daß wir alle den *optimalen Schutz von* von Mißbrauch (Opfer als Täter) betroffenen *Kindern* sowie Prävention zur Verhinderung der „Fortpflanzung“ von Mißbrauch zum Ziel haben. Das schließt nicht aus, daß auch noch andere Ziele verfolgt und realisiert werden. Sie stehen aber nicht im Vordergrund.

Ich will über den Umgang des *Staates* mit Mißbrauch berichten. Hier ist als nächstes zu fragen, wer „der Staat“ ist. Wie wir alle wissen, wird der Staat durch drei Gewalten repräsentiert: die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Alle drei sind zu betrachten, wenn es um staatliches Handeln geht. Die Gewalt, die in der Praxis am stärksten mit sexuellem Mißbrauch konfrontiert ist, ist die Exekutive. Ich beginne daher mit ihr.

2 Der Umgang der Exekutive mit sexuellem Mißbrauch

Im Fall des sexuellen Mißbrauchs wird die *Exekutive* vor allem durch das *Jugendamt* dargestellt. Neben ihm können u. a. kommunale Beratungsstellen, Heime und Schulen

in das Geschehen eingebunden sein. Auch Träger freier Jugendhilfe können beteiligt sein, weil sie – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung – berechtigt sind, sich mit Jugendhilfe-Leistungen bzw. -Angeboten an die Gesellschaft zu wenden.

Die *Pflichten* des Jugendamtes ergeben sich aus dem KJHG. Danach hat das Jugendamt Leistungen zu erbringen und andere Aufgaben zu erfüllen, beide sind im Gesetz (§ 2 KJHG) differenziert aufgezählt. Leistungen zeichnen sich dadurch aus, daß ihre Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten grundsätzlich nicht erzwungen werden kann. Die Grenze der Freiheit der Inanspruchnahme liegt dort, wo mit der Nicht-Inanspruchnahme eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen verbunden ist. „Andere Aufgaben“ des Jugendamtes sind von ihrer Wurzel her zum Teil polizeiliche Aufgaben, zum Teil Aufgaben in Ausübung des „staatlichen Wächteramtes“ (Art. 6 II GG).

Wie das Jugendamt seine Aufgaben zu erfüllen hat, sagt das Gesetz dagegen nicht im Detail. Dies wird der Fachlichkeit der Behörde überlassen. Es gibt allerdings einige gesetzlich fixierte Grundregeln: Z. B. ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit freien Trägern vorgesehen (§ 4 KJHG), weil Eltern und junge Menschen ein Wunsch- und Wahlrecht haben (§ 5 KJHG). Ferner ist bestimmt, daß das Jugendamt die Arbeit von Vormundschafts-, Familien- und Jugendgericht zu unterstützen und hierbei bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen hat (§§ 50, 52 KJHG). Des weiteren ist angeordnet, daß das Jugendamt mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zu kooperieren hat (§ 81 KJHG). – Aus alledem folgt für das Handeln des Jugendamtes, daß es unter fachlichen Gesichtspunkten geboten sein kann, nicht allein zu agieren, sondern mit anderen Stellen *zusammenzuarbeiten*, um die Ziele der Jugendhilfe, die in § 1 III KJHG genannt sind, erreichen zu können. In vielen Jugendämtern ist von solchen Kooperationsbemühungen noch wenig zu sehen. Zwar gibt es „Modelle“ (z. B. Passau, Kerpen) (vgl. PRÜGL 1995; RAACK 1995), in denen die Zusammenarbeit vorbildlich praktiziert wird. In der Mehrzahl der Jugendamtsbezirke jedoch handeln die bei einem sexuellen Mißbrauch involvierten Institutionen immer noch unkoordiniert nebeneinander her.

Des weiteren fordert das KJHG, daß in der öffentlichen Jugendhilfe nur *Fachkräfte* beschäftigt werden sollen und daß deren *Fortbildung* und *Supervision* sicherzustellen ist (§ 72 KJHG). Im Bereich des sexuellen Mißbrauchs wären zahlreiche Kenntnisse und Fertigkeiten vonnöten, die jedoch häufig leider nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Mängel sind hier insbesondere beim *rechtlichen Wissen* der Mitarbeiter festzustellen. In vielen Fällen sind sie – ähnlich wie auch Mitarbeiter von Heimen und Lehrer in Grundschulen – wichtige Anlaufstellen und tragen damit ganz besondere Verantwortung für die Sachverhaltsaufklärung und den Fortgang des Verfahrens. Beides kann nur dann befriedigend sichergestellt werden, wenn sie die Verfahrensabläufe im vormundschafts-, familien-, sozial- und strafgerichtlichen Verfahren und die Inhalte der materiellrechtlichen Normen, die anzuwenden sind, kennen.

Wie kann z. B. ein Jugendamtsmitarbeiter sinnvoll Fakten sammeln, wenn er nicht weiß, worauf es bei der Anwendung des § 176 StGB ankommt? Oder wie kann er ein Kind vor der Belastung unzähliger Vernehmungen schützen, wenn er nicht weiß, daß die staatsanwaltliche Vernehmung bereits durch den Richter durchgeführt werden (§ 162 StPO) und dieser als Zeuge vernommen oder daß ein Erstaussageempfänger als Zeuge oder ein Supervisor als sachverständiger Zeuge vernommen werden kann? Oder wie soll er ein Kind vor der Konfrontation mit dem Täter schützen, wenn er nicht weiß, daß es die Möglichkeit gibt, diesen bei der Vernehmung des Kindes als Zeuge auszuschließen (§ 168 III StPO) oder die Vernehmung „am Krankenbett“ durchführen zu lassen (§ 223 StPO)? Zumindest sollte er, wenn er sich selbst in den Rechtsfragen unsicher fühlt, wissen, daß bereits im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren für das Kind ein Verfahrenspfleger oder gar eine eigene anwaltliche Vertretung bestellt werden kann.

Des weiteren sollten hervorragende Fertigkeiten in *Gesprächsführung* vorhanden sein. In allen Fällen des Verdachts eines sexuellen Mißbrauchs muß es um die Feststellung eines möglichen und nicht um die Aufdeckung eines als sicher unterstellten Mißbrauchs gehen. Aus diesem Grund darf es der Gesprächsführende nicht darauf anlegen, dem Kind etwas in den Mund zu legen, sondern er muß die Unterredung so offen führen, daß die Wahrheit gefunden wird.

Bedeutend in diesem Zusammenhang ist auch die *Sprache*, die der Jugendamtsmitarbeiter spricht (SCHNEIDER 1994). Zwar ist der sexuelle Mißbrauch erwiesenermaßen in allen Bevölkerungsschichten zu finden. Handelt es sich aber um Unterschichtangehörige, so ist die Kommunikation in deren Code besonders nötig, weil die Fähigkeit und Bereitschaft, sich über so sensible Dinge wie sexuellen Mißbrauch auszulassen, in der Hochsprache erst recht nicht vorhanden ist. Neben der Schichtadäquatheit der Sprache ist auch deren Altersgemäßheit wesentlich. Um sich hier nicht im Ton zu vergreifen, sind angemessene Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie unabdingbar.

Ferner ist die *Dokumentation* der Fakten ungeheuer wichtig. Der Mitarbeiter des Jugendamtes, der Beratungsstelle, des Heimes, der Schule oder des Kindergartens muß in dem Bewußtsein arbeiten, daß das Kind ähnliche Äußerungen – aus welchen Gründen auch immer – vielleicht nie wieder tun wird und daß daher das Festhalten der Geschehnisse von überragender Bedeutung ist. Dabei empfiehlt es sich, eine Art Tagebuch zu führen und nicht nur die Antworten auf Fragen, sondern auch die gestellten Fragen zu erfassen, damit – für andere nachvollziehbar – der Kontext deutlich wird.

Unerläßlich in diesem Zusammenhang ist auch die *Trennung von Fakten und Bewertung* sowie von Vorgeschichte, d.h. Einzelfakten, und Befund, d.h. relativ konstantem Erleben und Verhalten. Insbesondere wenn Mitteilungen an andere Stellen erfolgen, sollte hierauf peinlichst genau geachtet werden, weil der Empfänger die Informationen sonst möglicherweise gar nicht verwerten kann. Etwas überzogen formuliert, aber dennoch in der Sache richtig, müßte der Mitarbeiter des Jugendamtes im Feld des sexu-

ellen Mißbrauchs ein „Multitalent“ sein: Er sollte hier die nötigen psychologischen, rechtlichen und kinderpsychiatrischen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

Über eine spezielle Verpflichtung des Jugendamtes enthält das Gesetz relativ präzise Angaben: Nämlich über die Erstellung des *Hilfeplanes* (§ 36 II 2 KJHG). Er dient dazu, den Betroffenen das Handeln der Exekutive durchsichtig zu machen, sie vor Überraschungsentscheidungen zu schützen und die professionell Handelnden zu zwingen, ihr Tun zu reflektieren, fortzuschreiben und ggf. zu korrigieren. In der Regel ist er in Kooperation mit anderen Fachkräften zu erstellen. Hier ist auch das Vormundschafts- bzw. Familiengericht einzubeziehen, da der Plan zu Gerichtsaufgaben führen kann und sollte, und diese wiederum ihre Umsetzung im Plan finden können (RAACK 1995). Auch Vertreter von Staatsanwaltschaft und Polizei sollten angemessen einbezogen werden. Der Hilfeplan muß im faktischen Teil alle Erkenntnisse wiedergeben, die irgendwie gewonnen worden sind. Dazu gehören insbesondere auch bereits erstellte Gutachten. Ferner sollte er eine solide Diagnose enthalten, d.h. eine fachliche Erklärung psychosozialer Defizite. Nur aus ihr ergibt sich, in Verbindung mit dem Befund, der erzieherische Bedarf und damit eine Erklärung für die angestrebten Ziele und die zu ergreifenden Maßnahmen.

Daß der *Datenschutz* für viele ein Medaille mit zwei Seiten ist, ist kein Geheimnis. So wirkt es sich u.U. verheerend aus, wenn die Wirtschaftliche Jugendhilfe an die leiblichen Eltern, in deren Haus das Kind mißbraucht worden ist, herantritt und dem sie unter Nennung des Heimes, in dem das Kind sich aufhält, zu den Kosten heranzieht. Umgekehrt kann es katastrophale Folgen haben, wenn aufgrund eines Umzugs der Mutter ein Jugendamtswechsel eintritt und viele Erkenntnisse, insbesondere die nicht dokumentierten, verlorengehen.

Unsere Verfahrensordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat die Jugendämter zu *Verfahrensbeteiligten* gemacht. Diese Rechtsstellung wird von den meisten Jugendämtern nicht genügend genutzt. Höchst selten legen sie mit der Begründung, das Kindeswohl werde durch eine Entscheidung nicht gewahrt, Beschwerde ein. Dies geschieht einerseits aus Angst vor unkalkulierbaren Kosten, andererseits wegen nicht genügender Rechtskenntnisse.

Dringend muß die Exekutive davor gewarnt werden, die *allgemeine finanzielle Misere* auf dem Rücken von mißbrauchten Kindern und Jugendlichen auszutragen. Dies geschähe dann, wenn Pläne realisiert würden, nach denen stationäre Hilfen, also Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie, so weit wie möglich reduziert und durch „niedrigschwellige ambulante Angebote und Wohnformen mit geringer Betreuungsdichte“ (D. GREISE, unveröffentlichtes Manuskript) ersetzt werden. Sexuell mißbrauchte Kinder und Jugendliche müssen von den Tätern getrennt und in einen Schonraum verbracht werden. Ambulante Betreuung ist hier unmöglich; denn Mißbrauch ist wie eine Sucht: Der Mißbraucher wird sich weder durch eine begonnene Therapie noch durch eingeleitetes Strafverfahren von einer Fortsetzung des Mißbrauchs abhalten lassen. Mißbrauchte Kinder und Jugendliche wünschen selbst den

Schonraum und die Sicherheit dieses Raumes. Selbst wenn sie sagen, daß sie „nach Hause“ wollen, hat diese Äußerung nicht die Bedeutung, daß sie den Schonraum verlassen wollen. Für viele junge Menschen ist das Heim erst die Chance, den Mißbrauch zu offenbaren.

Nach Angaben der Leiterin eines ganz gewöhnlichen Kinderheims in Nordrhein-Westfalen mit 29 Plätzen leben dort derzeit 14 Kinder, die nicht mißbraucht worden sind. Von den anderen 15 sind 3 wegen des Mißbrauchs untergebracht worden, bei 12 ist der Mißbrauch erst im Laufe des Heimaufenthalts aufgedeckt worden.

So unmöglich wie es ist, stationäre Angebote durch ambulante zu ersetzen, ebenso unmöglich ist es, für mißbrauchte Kinder und Jugendliche Heime mit geringer Betreuungsdichte vorzuhalten. Junge Menschen mit diesen Erfahrungen benötigen besonders intensive Zuwendung und keine ausgedünnte.

Die als Allheilmittel angepriesene Budgetierung darf in der Jugendhilfe nicht dazu führen, daß ab dem siebten Monat des Jahres sexuell mißbrauchte junge Leute nicht mehr die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Fehlendes Geld kann nicht zur Fachlichkeit hochstilisiert werden. Fehlendes Geld sollte nach Möglichkeit auch nicht dazu führen, daß junge mißbrauchte Menschen nicht zur Ruhe kommen, weil die Jugendämter nur halbjährliche Kostenzusagen für die Heimunterbringung geben.

3 Der Umgang der Judikative mit sexuellem Mißbrauch

Grundlegende Gedanken dazu finden sich bei BALLOFF (1992) und SALGO (1995).

3.1 Das Vormundschafts- und das Familiengericht

Beide Gerichte üben – ebenso wie das Jugendamt – das „staatliche Wächteramt“ aus. Ihr Ziel sollte daher zweifelsfrei der *Schutz des Kindes* sein. Diesem Ziel haben sich alle anderen potentiellen Ziele unterzuordnen. Sie haben daher u. U. auch dann einzuschreiten, wenn ein Sachverständigengutachten oder ein Strafrichter zu nicht eindeutigen Ergebnissen kommt. Der staatliche Wächter kann auch schon präventiv bei Gefährdung tätig werden und braucht nicht zu warten, bis ein Schaden nachgewiesen ist.

Bereits im vormundschaftsgerichtlichen bzw. familiengerichtlichen Verfahren sollte ggf. ein *Anwalt des Kindes* bestellt werden, insbesondere dann, wenn die Mutter den Täter unterstützt oder nicht gehindert hat oder nicht hindern konnte. – Bei der Auswahl der Person des Anwaltes sollte das Gericht mehr Phantasie an den Tag legen und nicht einfach das Jugendamt bestellen. Abgesehen davon, daß das Gesetz Einzelpersonen einen Vorrang einräumt (vgl. §§ 1791 a I 2, 1791 b BGB), sind die Interessen des Jugendamtes nicht immer identisch mit denen des Kindes. Wenn kein geeigneter Rechtsanwalt vorhanden ist, der über Erfahrungen auf diesem sensiblen Gebiet verfügt, ist es immer noch besser, einen Freien Träger als das Jugendamt zu bestellen.

Bei den *richterlichen Maßnahmen* sollte ausgeschöpft werden, was das Recht bietet, und das ist eine ganze Menge. Es soll an dieser Stelle nur auf einige vernachlässigte Möglichkeiten hingewiesen werden: Soll beiden Eltern das Sorgerecht entzogen werden, so braucht nur einer von ihnen den Tatbestand des § 1666 BGB zu erfüllen. Gegen den anderen kann dann nach § 1680 I 2 BGB eingeschritten werden, ohne daß man ihm ein elterliches Fehlverhalten ausdrücklich vorwerfen müßte. Ein solches Vorgehen empfiehlt sich insbesondere dann, wenn der Nicht-Mißbraucher an sich kooperationswillig aber zu schwach ist.

Die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB sollte verfassungskonform niedriger angesetzt werden (etwa auf demselben Niveau wie § 1680 BGB), wenn der Mißhandler der Stiefvater, die leibliche Mutter des nichtehelichen Kindes erziehungsunfähig, der leibliche nichteheliche Vater jedoch erziehungsfähig ist. Bei einem ehelichen Kind könnte in einer solchen Konstellation das Sorgerecht auf den geschiedenen Elternteil übertragen werden (§ 1680 II BGB). Diese Möglichkeit muß das nichteheliche Kind auch erhalten.

Die Gerichte sollten häufiger die Möglichkeit nutzen, das Umgangsrecht des Mißbrauchers gänzlich auszuschließen. Ein mißbrauchender Elternteil hat – auch wenn das Gesetz dieses Rechtsinstitut nicht mehr kennt – sozusagen sein Elternrecht verwirkt. Das Kind kann nicht die Verantwortung dafür tragen müssen, daß es mißbraucht worden ist.

Sowohl § 1666 BGB als auch § 1361 b BGB sehen vor, daß eine sog. Go-Order erlassen werden kann, um den Störenfried aus der Reichweite des Kindes zu entfernen. Leider macht die Gerichtspraxis hiervon nur sehr zögerlich Gebrauch.

3.2 Das Strafgericht

Das Strafgericht verfolgt zugegebenermaßen andere Ziele als das Vormundschaftsgericht, Familiengericht und Jugendamt. Wie die Praxis zeigt, kann das Strafgericht und im Vorfeld Polizei und Staatsanwaltschaft jedoch durchaus seine ureigenen Interessen (Strafverfolgung) wahren, ohne den anderen Behörden in den Rücken zu fallen. Das Ganze ist eine Frage der *Koordinierung* und Kooperation, die vom Jugendamt in Form von Case-Management geleistet werden könnte. Mit gutem Willen auf beiden Seiten ließe sich der staatliche Strafanspruch durchsetzen, ohne daß die betroffenen Opfer darunter leiden müßten. Die Strafprozeßordnung bietet zahlreiche Möglichkeiten, von grundsätzlich anzuwendenden Regeln abzuweichen, um besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Das Hauptproblem im Strafverfahren scheint mir darin zu bestehen, daß den kindlichen Opfern weniger Glauben geschenkt wird als den Tätern. Obwohl mittlerweile zahlreiche Untersuchungen im In- und Ausland (VOLBERT 1991) überzeugend belegen, daß Kinder fast immer die Wahrheit sagen, wird auf die *Glaubwürdigkeitsprüfung* von Opfern, die als Zeugen gehört werden sollen, ungeheuer viel Mühe, Geld und Zeit verwendet. Die Qualen der Opfer dagegen finden nur wenig Beachtung.

Auch im Verfahrensablauf könnte man den Kindern und Jugendlichen in vielem entgegenkommen, ohne befürchten zu müssen, damit Revisionsgründe zu produzieren. Entscheidend ist in fast allen Fällen lediglich, daß die *Abweichung von den normalen Verfahrensregeln* gewußt, begründet und dokumentiert wird. Dies gilt u. a. für die richterliche Vernehmung in Vorbereitung der öffentlichen Anklage (§ 162 StPO), den Ausschluß des Beschuldigten von der Verhandlung (§ 168 c III StPO), die Vernehmung von Zeugen außerhalb des Verfahrens durch einen beauftragten Richter (§ 223 StPO).

Die Gerichte könnten sich bemühen, *unbestimmte Gesetzesbegriffe* situationsbezogen adäquat zu definieren. Das trifft z. B. zu für den Gewaltbegriff in den §§ 177, 178 StGB oder den Begriff des besonders schweren Falls in § 176 StGB.

Auch die *sonstigen Organe der Strafrechtspflege* könnten dazu beitragen, daß den kindlichen Opfern mehr Gerechtigkeit widerfährt und mehr Verständnis entgegengebracht wird. So wäre es sicher machbar, bei der Polizei und bei Richtern *Spielzimmer* einzurichten. Sachverständige und Rechtsanwältinnen könnten sich auf die Fragen des sexuellen Mißbrauchs von Kindern *spezialisieren* und besondere *Fortbildung* absolvieren. Die entsprechenden Berufsverbände könnten *Standards* erarbeiten, nach denen ihre Mitglieder in diesem Bereich arbeiten sollten. Dazu könnte z. B. gehören, daß die Sachverständigen sich in das häusliche Milieu begeben.

3.3 Das allgemeine Zivilgericht und das Sozialgericht

Viel zu wenig Aufmerksamkeit ist bisher der *Entschädigung* der Opfer gewidmet worden. In vielen Fällen könnte erfolgreich ein Schadenersatzanspruch, insbesondere ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Täter durchgesetzt werden. Beide Ansprüche lassen sich als Adhäsionsverfahren im Rahmen des Strafprozesses verfolgen. Ferner könnten Kinder und Jugendliche gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung nach den Vorschriften des BVG erhalten. Beides könnte zur Finanzierung von Therapien genutzt werden, wobei darauf zu achten wäre, daß die Geltendmachung derartiger Ansprüche nicht zu erneuten Belastungen für das Kind führt, daß die Feststellung der Ansprüche für das Kind keine Stigmatisierung bedeutet und daß die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche nicht vorrangig der Entlastung öffentlicher Kassen dient.

4 Der Umgang der Legislative mit sexuellem Mißbrauch

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber zahlreiche Änderungen durchgesetzt, die die Situation mißbrauchter junger Menschen wesentlich erleichtert haben. Trotzdem könnte noch manches durch sein Eingreifen verbessert werden. Im folgenden seien nur ein paar Aspekte aufgezeigt, die vor allem darauf abzielen, eine „festgefressene“ Rechtsprechung durch neue Normen in angemessene Bahnen zu lenken.

Da ist an erster Stelle die BGH-Rechtsprechung zum *Fortsetzungszusammenhang* (BGH GSSt MDR 1994, 700)

zu nennen, die dazu führt, daß es dieses Rechtsinstitut bei Sexualdelikten praktisch nicht mehr gibt, weil jede einzelne Tat genau beschrieben und zeitlich zugeordnet werden muß – etwas, was für Kinder bei langandauerndem sexuellen Mißbrauch so gut wie unmöglich ist. Hier wäre die Einführung eines weiteren Regelbeispiels in § 176 II StGB vonnöten, damit der fortwährende sexuelle Mißbrauch als „besonders schwerer Fall“ geahndet werden könnte (FREUDENBERG 1995).

Des weiteren wäre es wünschenswert, daß der *Gewaltbegriff* in den §§ 177, 178 StGB bei Handlungen gegenüber Kindern besonders definiert würde, weil Kinder, die repressiv erzogen sind, nicht gelernt haben, sich zu widersetzen (s. dazu FREUDENBERG S. 137). Zwar hat das BSozG im Oktober 1995 im Zusammenhang mit dem OEG entschieden (Az. 9/9 a Rvg 4/92), daß einer Entschädigung kein gewaltsamer Angriff vorangegangen sein müsse, weil bei Mißbrauch die Gefahr gerade in der Gewaltlosigkeit und falschen Zärtlichkeit liege. Ob diese Rechtsprechung Auswirkungen auf die Interpretation des StGB haben wird, ist sehr fraglich.

Im Strafverfahrensrecht sollten *Video-Aufnahmen* nicht nur als Ergänzung, sondern als Ersatz der Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung zulässig sein. Es sollte auch möglich sein – Stichwort *Diversion* – andere Wege statt herkömmlicher strafrechtlicher Sanktionen zu finden. Ein Beispiel bietet das Rotterdamer Projekt zur Behandlung von Inzestfamilien (BINTIG 1994, S. 178; BULLENS 1993, S. 397 ff.; BODENBENDER 1995, S. 134 ff.). Ähnlich wie im Suchtbereich strafrechtliche Ahndung und Auferlegung von psychotherapeutischer Behandlung miteinander verknüpft werden, so könnte dies auch bei sexuellen Mißbrauchsdelikten geschehen.

Ein weiterer Aspekt, der sich im Bereich des sexuellen Mißbrauchs sehr nachteilig auswirkt, erledigt sich möglicherweise durch die anstehende Reform des Kindschaftsrechts: der *Zuständigkeitswirrwarr bei Vormundschafts- und Familiengericht* (MARQUARDT 1995). Da bereits der simple Auszug aus einer Familie die gesamte Zuständigkeitsordnung auf den Kopf stellen und zur Folge haben kann, daß das nicht zuständige Gericht mit der Sache befaßt ist, empfehlen maßgebende Kommentatoren, vorsichtshalber immer beide Gerichte in Kenntnis zu setzen. Dies kann nicht die richtige Lösung sein!

Ferner sind auch die *Datenschutzbestimmungen*, wie sie sich im Moment darstellen, höchst fragwürdig. So sehr es zu begrüßen ist, daß wir den „gläsernen Bürger“ nicht (mehr) haben, so unverständlich ist es, daß vielfach der Datenschutz primär dem Täterschutz dient. Es ist möglicherweise eine Überforderung der Rechtsanwender in der Praxis, insbesondere der Angehörigen der Exekutive, ihnen nur das Rechtsinstitut der Güterabwendung mit auf den Weg zu geben. Vielleicht wäre es möglich, für den Fall des Verdachts auf sexuellen Mißbrauch die Weitergabe von Informationen zu erleichtern, ohne zugleich die Segnungen des Datenschutzes außer Kraft zu setzen.

Ein spezielles Problem soll in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Es ist die Versetzung von Lehrern, die Kinder mißbraucht haben. Es kann nicht angehen, daß

die neue Schule wegen des Datenschutzes nichts hiervon erfährt und der Täter sich in der neuen Umgebung – unter dem Deckmantel des Datenschutzes – ungehindert an weitere schutzlose Opfer heranmacht.

Schließlich sollte angesichts entsprechender Entwicklungen im Ausland (BATTES u. KORENKE 1995; BALAN 1993) nicht gezögert werden, neue Regelungen zur *Glaubwürdigkeit* von kindlichen Zeugenaussagen aufzustellen.

5 Zusammenfassende Beurteilung

Es ist nicht so, daß es nicht durchaus brauchbare Lösungsansätze für das Problem „sexueller Mißbrauch von Kindern“ in unserem staatlichen System gäbe. Das Hauptproblem liegt jedoch darin, daß vielfach sozusagen „die Rechte nicht weiß, was die Linke tut“. Das Gesamtfeld müßte einmal einheitlich und interdisziplinär durchforstet und vom Gesetzgeber teleologisch abgesichert werden. Ferner müßten die in der Praxis beteiligten Berufsgruppen darauf trainiert werden, miteinander zu kooperieren und um der Opfer willen von ihrem Statusdenken Abschied zu nehmen. Zur Zeit besteht der Hauptfehler des Staates im Umgang mit dem sexuellen Mißbrauch darin, daß er nicht wirklich „umgeht“, sondern mehr oder weniger „laufen läßt“.

Summary

Official Approach to Sexual Abuse

The topic of sexual abuse must be seen from different points of view as the State presents itself at three levels: legislative, executive, and judicial. The *executive power* is mainly represented by the Jugendamt (Youth Office) whose tasks are set out precisely in the Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (Child Protection Act); however, the Act itself does not state clearly *how* the responsibilities should be fulfilled. Even so, cooperation between non-government organizations, the Family Court and other cited institutions (i. e. school, police) is necessary. In addition, the staff members of the Youth Office should be experts (i. e. adequate education, advanced training, supervision) but often lack the necessary knowledge of law, developmental psychology and paediatric psychiatry. The necessary skills such as interviewing methods, class- and age-specific language and professional recording are not always available and the plans for the child's care prescribed by the Act are often inadequate. The data-protection regulations play a counterproductive role and financial shortages are often born by the weakest members of the society. The *judicial power* in the Family Court area has to free itself from possible procedures of the Criminal Court and has to intervene earlier. A legal representation of the child should be made available as soon as

possible. The family judges should exhaust all legal possibilities. Police and public prosecution should cooperate better with Youth Protection and Family Courts. Judges should be more willing to believe child-witnesses. All the possibilities of the Code of Criminal Procedure should be used in favour of the child. The compensation for victims of sexual abuse should be more directly aimed towards helping the victims. The *legislative power* could break up a narrow jurisdiction (continuation of offence, definition of violence, verification of credibility). It could apply new methods (video-recording to replace public examination, psychotherapeutic treatment instead of, or combined with penal sentence sanctions) and correct inadequate acts (competence of Family Court and Guardianship Court, counterproductive data protection). In *conclusion*, it must be said that many details concerning the official approach to sexual abuse could be improved. However, the main problem lies in the fact that the State does not really attempt to create a systematic solution to sexual abuse. The ad hoc reaction in Germany has led to an uncoordinated set of rules and practices without a common sense of purpose.

Literatur

- BALAN, N. (1993): Canada: growing recognition of the realities of family life. *Journal of Family Law* (32), 273–278. – BALLOFF, R. (1992): *Kinder vor Gericht: Opfer/Täter/Zeugen*. München: Beck. – BATTES, R./KORENKE, T. (1995): Entwicklungstendenzen des Familienrechts im Ausland: zu einem Jahresbericht. *Familie und Recht* (3), 189–192. – BINTIG, A. (1994): Das Rotterdam-Projekt zur Behandlung von Inzestfamilien. *System Familie* 3, 178–183. – BODENBENDER, E. (1995): Sexuelle Mißhandlung von Kindern: psychosoziale statt strafrechtliche Intervention? *Familie, Partnerschaft, Recht* (6), 134–136. – BULLENS, R. (1993): Ambulante Behandlung von Sozialdelikten innerhalb eines gerichtlich verpflichtenden Rahmens. In: RAMIN, G. (Hrsg.) (1993): *Inzest und sexueller Mißbrauch: Beratung und Therapie*, Paderborn: Junfermann, S. 397–412. – FREUDENBERG, D. (1995): Karina oder das Kind als Opfer und Zeuge des sexuellen Mißbrauchs: Probleme in Ermittlungs- und Strafverfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht* (6), S. 138–141. – MARQUARDT, C. (1995): Zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch. *Familie, Partnerschaft, Recht* (6), 146–151. – PRÜGL, F. (1995): Probleme des sexuellen Mißbrauchs aus Sicht des Jugendamts. Erfahrungen aus dem Passauer Modellprojekt: Gewalt im sozialen Nahraum. *Familie, Partnerschaft, Recht* (6), S. 141–143. – RAACK, W. (1995): Effektiver Opferschutz durch Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen: das Kerpener Modell. *Familie, Partnerschaft, Recht* (6), S. 143–145. – SALGO, L. (Hrsg.) (1995): *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen*. Neuwied: Luchterhand. – SCHNEIDER, G. (1991): Mißbrauchte Jungen. *Sozialmagazin* 16, 24–29. – VOLBERT, R. (1991): Zur Glaubhaftigkeit von Kinder-aussagen. *Sozialmagazin* 16, 22–23.

Anschrift der Verfasserin: Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Siebengebirgsstr. 12, 53229 Bonn.